

Nr.	Erläuterungen zum Formular 10 (Anzeige einer Änderung)	Seite 1 von 3
------------	--	---------------

10-1	Ortsveränderlich sind Anlagen, die komplett demontiert werden können und an verschiedenen Standorten jeweils länger als ein Jahr betrieben werden (z.B. Bauschuttzubereitungsanlagen).
-------------	--

10-2	Die Angaben können dem Auszug aus der Flurkarte bzw. den Bauantragsunterlagen entnommen werden.
-------------	---

10-3	Es ist die kennzeichnende Beschreibung der Anlage und ihr Hauptzweck anzugeben, z.B. Kraftwerk, Heizwerk, Gießerei für Stahlguss, Spanplattenwerk, Bodenbehandlungsanlage, Betonmischanlage, Flüssiggaslager, etc.
-------------	---

10-4	Angaben der Ordnungsnummer der Anlagenart aus Spalte a des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
-------------	--

10-5	Es ist anzugeben, welchen Nummern und welche Verfahrensart des Anhangs der 4. BImSchV die Anlage zuzuordnen ist.
-------------	--

10-6	Es ist anzugeben, welcher Verfahrensart der Spalte c des Anhangs der 4. BImSchV der Hauptzweck der Anlage zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen mit Behörde abklären. G = Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) V = Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).
-------------	---

10-7	Angaben, ob eine „E-Anlage“ gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED) aus Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV vorliegt. „E-Anlage“: Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV.
-------------	---

10-8	Die Angabe dient Informationszwecken. IED-Anlagen unterliegen u.a. den Berichtspflichten gemäß Art. 21 IED.
-------------	---

10-9	Soweit der Anlagentyp in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt ist (UVP-pflichtige Anlage) ist zu prüfen, ob eine UVP bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.
-------------	--

10-10	Es ist anzugeben, welche der im Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) genannte Tätigkeit der Anlage zuzuordnen ist. Darüber hinaus ist das Formular 7 zu beachten.
--------------	---

10-11	Angaben der Ordnungsnummer der Anlagenart aus Spalte a des Anhangs 1 der 4. BImSchV
--------------	---

Nr.	Erläuterungen zum Formular 10 (Anzeige einer Änderung)	Seite 2 von 3
------------	--	---------------

10-12	Es ist anzugeben, welchen Nummern und welche Verfahrensart des Anhangs der 4. BImSchV die Anlage zuzuordnen ist.
--------------	--

10-13	Es ist anzugeben, welcher Verfahrensart der Spalte c des Anhangs der 4. BImSchV der Hauptzweck der Anlage zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen mit Behörde abklären. G = Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) V = Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).
--------------	---

10-14	Angeben, ob eine „E-Anlage“ gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED) aus Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV vorliegt. „E-Anlage“: Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV.
--------------	---

10-15	Die Angabe dient Informationszwecken. IED-Anlagen unterliegen u.a. den Berichtspflichten gemäß Art. 21 IED.
--------------	---

10-16	Soweit der Anlagentyp in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt ist (UVP-pflichtige Anlage) ist zu prüfen, ob eine UVP bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.
--------------	--

10-17	Es ist anzugeben, welche der im Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) genannte Tätigkeit der Anlage zuzuordnen ist. Darüber hinaus ist das Formular 7 zu beachten.
--------------	---

10-18	EMAS (für "Eco Management and Audit Scheme") ist ein freiwilliges Instrument für Betriebe und Organisationen, gleich welcher Größe und Branche, durch Umweltmanagement und -prüfung die eigenen Umweltleistungen zu bewerten und fortlaufend zu verbessern. Das Verfahren wird in der europäischen "EMAS"-Verordnung beschrieben. Unternehmen, die nach europäischem Standard (EMAS) ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und entsprechend zertifiziert sind, erhalten seit Mai 2003 bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren einen Gebührenrabatt von 30 Prozent [Amtsblatt Nr. 16 vom 17. April 2003].
--------------	---

10-19 Weitere Angaben zu den eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen in der Anlage sind anzugeben, da die Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) ein wesentlicher Prüfungsschritt darstellt.

Der Begriff „**gefährliche Stoffe**“ wird durch § 3 Abs. 9 BImSchG definiert: „Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist“ (CLP-Verordnung). Das bedeutet, dass gefährliche Stoffe nur solche sein können, die unter die o. g. CLP-Verordnung fallen.

Nähere Informationen zur Umweltrelevanz der zu verwendenden Stoffe können den Sicherheitsdatenblättern entnommen werden.

In § 3 Abs. 10 BImSchG werden **relevante** gefährliche Stoffe definiert als „Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

Die Prüfung der Relevanz konzentriert sich auf zwei Kriterien:

- die grundsätzliche Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen zu können und

die Menge.